



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
145. Jahrgang
Köln, den 1. Juni 2005

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 175 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-West	217
Nr. 176 Korrektur der Grenzbeschreibung in der Urkunde über die Neuordnung der katholischen Kirchengemeinden St. Severin, Hürth (Hermülheim), St. Joseph, Hürth, und St. Ursula, Hürth (Kalscheuren) (vgl. Amtsblatt vom 15. 12. 2002, Nr. 317)	218
Nr. 177 Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester	218
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 178 Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005	220

Nr. 179 Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden in Zusammenhang mit der Durchführung des Weltjugendtages 2005	221
Nr. 180 Warnung	222

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 181 Exerzitien für Priester und Diakone	222
Nr. 182 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2005/2006	222
Nr. 183 Sportwerkwoche für Priester und Diakone	222
Nr. 184 Kurs „Betriebsseelsorge“	222
Nr. 185 Zu besetzende Pfarrerstellen	223
Nr. 186 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	223
Nr. 187 Urlaubsvertretung in Kärnten	223
Nr. 188 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	223
Nr. 189 Personalchronik	223

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 175 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-West

Die katholischen Kirchengemeinden

- Liebfrauen, Solingen-Löhdorf
- St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid
- St. Joseph, Solingen-Ohligs
- St. Katharina, Solingen-Wald

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Solingen-West im Dekanat Solingen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Solingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird

durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 22. Februar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-West, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen in Solingen-Löhndorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nord-

rhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 4. April 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 176 Korrektur der Grenzbeschreibung in der Urkunde über die Neuordnung der katholischen Kirchengemeinden St. Severin, Hürth (Hermülheim), St. Joseph, Hürth, und St. Ursula, Hürth (Kalscheuren) (vgl. Amtsblatt vom 15. 12. 2002, Nr. 317)

Unter Punkt 3. (Gemeindegebiet) wird die Beschreibung der Pfarrgrenze zwischen Punkt I und Punkt J wie folgt geändert:

... (Punkt I). Die Pfarrgrenze führt nun über die Krankenhausstraße bis zur Kreuzung mit dem Ubierweg, sodann über die Achse des Ubierweges, übergehend in den Dohlenweg und verlässt diesen in einer geraden gedachten Linie auf die Luxemburger Straße (Punkt J).

Köln, den 20. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln
In Vertretung
Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Nr. 177 Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester

§ 1

- (1) Priesterkandidaten im Collegium Albertinum in Bonn zahlen während ihrer Unterbringung im Collegium Albertinum Pensionskosten. Die Höhe des monatlichen Betrages wird überdiözesan abgestimmt und auf Vorschlag des Direktors des Collegium Albertinum vom Diözesan-Verwaltungsrat festgesetzt.
- (2) Für die Zeit, in der der Priesterkandidat im Collegium Albertinum wohnt, besteht während des Semesters Zahlungspflicht unabhängig von der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung. In besonderen Fällen (z. B. längere Krankheit) ist eine anteilige Kostenreduzierung durch den Direktor des Collegium Albertinum möglich. In den Semesterferien besteht Zahlungspflicht nur für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen. In der Zeit der Freisemester oder eines Praktikums wird die Zahlungspflicht ausgesetzt.
- (3) Eine Stundung von Pensionskosten wird nach Befürwortung durch den Direktor des Collegium Albertinum vom Erzbischöflichen Generalvikariat bewilligt und bearbeitet.

§ 2

- (1) Priesterkandidaten, die vom Erzbischof von Köln an das Collegium Germanicum oder ein anderes Kolleg in Rom

entsandt sind, zahlen für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts, längstens bis zu ihrer Diakonenweihe, Pensionskosten an das Collegium Albertinum in Höhe der gemäß § 1 Abs. 1 getroffenen Regelung. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Das Collegium Albertinum zahlt für die an das Collegium Germanicum oder ein anderes Kolleg in Rom entsandten Priesterkandidaten die von dort festgesetzten Beträge für Unterkunft und Verpflegung aus den Haushaltsmitteln.

§ 3

- (1) Die im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen studierenden Priesterkandidaten des Erzbistums Köln zahlen ihre Pensionskosten an das Collegium Albertinum in Bonn gemäß der im Studienhaus St. Lambert geltenden Regelung.
- (2) Das Collegium Albertinum zahlt für die Studierenden des Erzbistums Köln im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen die von dort festgesetzten Beiträge für Unterkunft und Verpflegung aus den Haushaltsmitteln.
- (3) Fest vorgesehene Beihilfen und im Einzelfall vorgesehene Sonderhilfen für die im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen studierenden Priesterkandidaten des Erzbistums Köln werden vom Direktor des Collegium Albertinum bewilligt und gezahlt.

§ 4

- (1) Die Sachkosten für Unterkunft und Verpflegung von Priesterkandidaten im Collegium Albertinum in Bonn bei Praktika, die vor Ablegung des Diplomexamens absolviert und vom Collegium Albertinum begleitet werden, erstattet das Collegium Albertinum den Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen, denen sie entstehen.
- (2) Die Sachkosten für Unterkunft und Verpflegung von Priesterkandidaten des Erzbistums Köln im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen bei Praktika, die vor Ablegung des Abschlussexamens absolviert und vom Studienhaus St. Lambert und vom Collegium Albertinum begleitet werden, erstattet das Collegium Albertinum den Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen, denen sie entstehen.

§ 5

- (1) Priesterkandidaten des Collegium Albertinum, die nach Ablegung des Diplomexamens und vor Aufnahme in das Priesterseminar ein Berufspraktikum absolvieren, erhalten während dieser Zeit vom Erzbistum als Praktikantenvergütung
- einen Unterhaltsbeitrag, von dem auch die Verpflegungskosten zu bestreiten sind, und
 - freie Unterkunft.
- (2) Die Sachkosten für die Unterkunft erstattet das Erzbistum Köln den Kirchengemeinden.
Falls eine Kirchengemeinde für die Unterkunft des Priesterkandidaten Wohnraum anmieten muss, bedarf die Anmietung der Genehmigung des Direktors des Collegium Albertinum.
Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Mietvertrages bleiben unberührt.
- (3) Den Unterhaltsbeitrag erhält der Berufspraktikant vom Erzbischöflichen Generalvikariat. Für die Bearbeitung teilt der Direktor des Collegium Albertinum dem Generalvikariat Beginn und Ende des Praktikums sowie die Na-

men der Berufspraktikanten unter Beifügung der Lohnsteuerkarte, der Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse und der Angabe der Bankverbindung mit.

- (4) Für die Zeit des Berufspraktikums zahlt das Collegium Albertinum den Berufspraktikanten für angeordnete ausbildungsbedingte Dienstfahrten Fahrtkosten nach der geltenden Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln (s. Amtsblatt 1978 Nr. 353, 1982 Nr. 164, 1992 Nr. 153, 2003 Nr. 103); vom Mentor angeordnete, unabweisbar notwendige seelsorgliche Dienstfahrten werden entsprechend von der Kirchengemeinde erstattet.

§ 6

- (1) Die Priesterkandidaten des Erzbistums Köln im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen, die nach Abschluss ihrer Studien und vor Aufnahme in das Priesterseminar ein Berufspraktikum absolvieren, erhalten dieselben Leistungen wie die Priesteramtskandidaten des Collegium Albertinum nach § 5 Abs. 1.
- (2) Die Sachkosten für Unterkunft erstattet das Erzbistum Köln den Kirchengemeinden.
Falls eine Kirchengemeinde für die Unterkunft eines Priesterkandidaten Wohnraum anmieten muss, bedarf die Anmietung der Wohnung der Genehmigung des Direktors des Collegium Albertinum. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Mietvertrages bleiben unberührt.
- (3) Den Unterhaltsbeitrag erhält der Berufspraktikant vom Erzbischöflichen Generalvikariat. Für die Bearbeitung teilt der Direktor des Collegium Albertinum dem Generalvikariat Beginn und Ende des Praktikums sowie die Namen der Berufspraktikanten unter Beifügung der Lohnsteuerkarte, der Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse und der Angabe der Bankverbindung mit.
- (4) Für die Erstattung von Dienstfahrten gilt die gleiche Regelung wie in § 5 Abs. 4.

§ 7

- (1) Die Seminaristen erhalten während des Seminaristenjahres vom Tage ihres Eintritts in das Erzbischöfliche Priesterseminar (Admissio) bis zur Diakonenweihe vom Erzbistum folgende Leistungen:
- einen Unterhaltsbeitrag, von dem auch die Verpflegung und Mietnebenkosten zu bestreiten sind,
 - freie Unterkunft,
 - Krankheits- und Unfallfürsorge, soweit sie nach der Beihilfeordnung für Priester eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen,
 - ein Weihnachtsgeld in Höhe von € 200,- brutto, das mit den Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt wird.
- (2) Falls eine Kirchengemeinde für die Unterkunft des Seminaristen Wohnraum anmieten muss, bedarf die Anmietung der Genehmigung des Regens des Priesterseminars. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Mietvertrages bleiben hiervon unberührt. Ein Teil der dadurch entstehenden Mietkosten wird den Kirchengemeinden vom Priesterseminar erstattet.
- (3) Für die Zeit des Aufenthaltes im Priesterseminar zahlt der Seminarist Pensionskosten an das Priesterseminar.
- (4) Für angeordnete ausbildungsbedingte Dienstfahrten zahlt das Priesterseminar Fahrtkostenerstattung nach der gel-

tenden Reisekostenverordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln (s. Amtsblatt 1978 Nr. 353, 1982 Nr. 164, 1992 Nr. 153, 2003 Nr. 103); vom Mentor angeordnete, unabweisbar notwendige seelsorgliche Dienstfahrten werden entsprechend von der Kirchengemeinde erstattet.

- (5) Dem Seminaristen kann auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden. Das Darlehen wird vom Monat an, der auf die Priesterweihe folgt, in monatlichen Raten nach Maßgabe der Darlehensvereinbarung getilgt.

§ 8

- (1) Diakone, die in der Vorbereitung auf das Priesteramt stehen, erhalten vom Zeitpunkt der Diakonenweihe vom Erzbistum folgende Leistungen:

- a) einen Unterhaltsbeitrag, von dem auch Verpflegung und Mietnebenkosten zu bestreiten sind,
- b) freie Unterkunft,
- c) Krankheits- und Unfallfürsorge, soweit sie nach der Beihilfeordnung für Priester eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen,
- d) ein Weihnachtsgeld in Höhe von € 200,- brutto, das mit den Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt wird.

Mit der Diakonenweihe erhält der Diakon Anwartschaft auf lebenslängliche Altersversorgung nach Maßgabe der Vorschriften, die für die Altersversorgung der Priester des Erzbistums Köln gelten.

- (2) Falls eine Kirchengemeinde für die Unterkunft des Diakons Wohnraum anmieten muss, bedarf die Anmietung der Genehmigung des Regens des Priesterseminars. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Vertrages bleiben unberührt. Ein Teil der dadurch entstehenden Mietkosten wird den Kirchengemeinden vom Priesterseminar erstattet.
- (3) Für die Erstattung von Dienstfahrten gilt die gleiche Regelung wie in § 7 Abs. 4.

§ 9

- (1) Diakone im Collegium Germanicum oder anderen Kollegien in Rom erhalten vom Zeitpunkt der Diakonenweihe vom Erzbistum folgende Leistungen:

- a) einen Unterhaltsbeitrag,
- b) freie Unterkunft,
- c) Krankheits- und Unfallfürsorge, soweit sie nach der Beihilfeordnung für Priester eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen,
- d) ein Weihnachtsgeld in Höhe von € 200,- brutto, das mit den Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt wird.

- (2) Im Collegium Germanicum oder anderen Kollegien in Rom zahlt der Diakon die jeweils geltenden Pensionskosten.

§ 10

- (1) Vom Zeitpunkt der Priesterweihe erhalten die Neupriester das Gehalt eines Kaplans nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung (PrBVO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Falls eine Kirchengemeinde für die Unterkunft des Neupriesters Wohnraum anmieten muss, bedarf die Anmietung der Genehmigung des Regens des Priesterseminars. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Mietvertrages bleiben unberührt. Ein Teil der dadurch entstehenden Mietkosten wird den Kirchengemeinden vom Priesterseminar erstattet.
- (3) Für die Zeit des Aufenthaltes im Priesterseminar zahlt der Neupriester Pensionskosten an das Priesterseminar.
- (4) Für die Erstattung von Dienstfahrten gilt die gleiche Regelung wie in § 7 Abs. 4.

§ 11

- (1) Priester im Collegium Germanicum oder anderen Kollegien in Rom erhalten bis zum Abschluss ihrer Studien im Collegium Germanicum oder in anderen Kollegien folgende Leistungen:

- a) einen Unterhaltsbeitrag, von dem auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu bestreiten sind,
- b) Krankheits- und Unfallfürsorge, soweit sie nach der Beihilfeordnung für Priester eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen,
- c) ein Weihnachtsgeld in Höhe von € 200,- brutto, das mit den Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt wird.

§ 12

Zur Durchführung dieser Ordnung erlässt der Generalvikar gesonderte Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Ordnung vom 18. April 1996 (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr.136, Seite 162).

Köln, den 26. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 178 Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005

Köln, den 26. April 2005

Die Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltskostenbeiträge für Priesterkandidaten vom 18. April 1996 (vgl. Amtsblatt des Er-

bistums Köln vom 1. 6. 1996, Nr. 137) werden mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wie folgt neu gefasst:

1. Im Erzbistum Köln sind für die in der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten erlassenen Bestimmungen folgende Dienststellen zuständig:

- a) Zu § 1 Abs. 3: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen,

- b) zu § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4: der Direktor des Collegium Albertinum in Bonn,
 - c) zu § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Buchst. a, § 9 Abs. 1, § 10, Abs. 1, § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 1: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Verwaltung, Abt. Personalverwaltung und -aufsicht (802),
 - d) zu § 7 Abs. 4 und 5: der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars,
 - e) wegen der Krankheits- und Unfallfürsorge die Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung AG in Düsseldorf nach Maßgabe der jeweils gültigen Beihilfeordnung für Priester.
2. Da Unterhaltsbeiträge sowie unentgeltlich gewährte Sachleistungen als Einkünfte der Lohnsteuer unterliegen, erfolgt die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge erst nach Vorlage der Lohnsteuerkarte.
3. a) Pensionskosten für Studierende für das Collegium Albertinum in Bonn und das Collegium Germanicum oder andere Seminare in Rom (§§ 1 und 2 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):
- für Unterkunft monatlich € 114,00,
 - für Verpflegung monatlich € 131,00.
- b) Die Höhe der Pensionskosten, die Seminaristen, Diakone oder Neupriester für die Zeit ihres Aufenthaltes im Priesterseminar an das Priesterseminar zahlen, wird nach der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung für freie Verpflegung berechnet.
- c) Zahlungen für die Unterkunft an die Kirchengemeinden oder Institutionen bei Praktika von Priesterkandidaten (§ 4 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):
- zurzeit monatlich € 105,00.
- d) Zahlungen für die Unterkunft an die Kirchengemeinden oder Institutionen bei Berufspraktika vor Aufnahme in das Priesterseminar (§§ 5 und 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):
- zurzeit monatlich € 105,00.
- e) Zahlungen für die Unterkunft von Seminaristen, Diakonen und Neupriestern an die Kirchengemeinden für die Zeit von der Admissio bis zum Ende des Neupriesterjahres (§§ 7, 9 und 10, Abs. 2 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester):
- für angemietete Wohnungen die Mietkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00.
- f) Leistungen an Priesterkandidaten bei Berufspraktika vor Aufnahme in das Priesterseminar (§§ 5 und 6 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):
- Unterhaltsbeitrag monatlich brutto € 650,00.
 - Neben der freien Unterkunft und dem Unterhaltsbeitrag haben die Priesterkandidaten zur Deckung ihres Bedarfs und anderer notwendigen Ausgaben die Möglichkeit, über das Collegium Albertinum ein Darlehen zu beantragen.
- g) Leistungen an Seminaristen und Diakone bis zur Priesterweihe (§§ 7, 8,9 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):
- Es wird ein Unterhaltsbeitrag monatlich in Höhe von 65 v.H. des Grundgehalts eines Kaplans (P2) der Dienstaltersstufe 3 gemäß Anlage 1 zur Ordnung der

Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester in ihrer jeweiligen Fassung gezahlt.

- h) Leistungen an Priester im Collegium Germanicum oder anderen Kollegien in Rom (§ 11 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten):

Es wird ein Unterhaltsbeitrag monatlich in Höhe von 75 v.H. des Grundgehalts eines Kaplans (P2) der Dienstaltersstufe 3 gem. Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester in ihrer jeweiligen Fassung gezahlt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 179 Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden in Zusammenhang mit der Durchführung des Weltjugendtages 2005

Köln, den 28. April 2005

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat die Bistümer darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Durchführung des Weltjugendtages 2005 die Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten zwischen Bistum, Kirchengemeinden und dem Rechtsträger des Weltjugendtages unvermeidlich ist und dass in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein besonderer Augenmerk auf die Weitergabe personenbezogener Daten (Pilgerdaten) an ehrenamtliche Mitarbeiter vor Ort in den Kirchengemeinden gelten sollte. Es ist darauf zu achten, dass diese Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO unterzeichnen (vgl. Anlage).

Anlage

Verpflichtungserklärung gemäß Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Erzbistums Köln vom 26. 9. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 14. 10. 2003, Nr. 263) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 180 Warnung

Köln, den 1. Juni 2005

Es besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass ein für das Bistum Tampico in Mexiko geweihter Priester das priesterliche Amt eigenmächtig aufgegeben hat. Er spricht sehr gut deutsch. Es besteht die Gefahr, dass er sich unter Vorlegung einer Weihebescheinigung als Priester vorstellt und priesterliche Tätigkeiten anbietet.

Wir bitten um entsprechende Vorsicht und empfehlen, sich ggf. ein Zelebret vorlegen zu lassen bzw. bei Nichtvorlage eines solchen eine Mitwirkung in der Liturgie, auch als Konzelebrant, abzulehnen. Weitere Hinweise werden erbeten an das Generalvikariat/ Stabsabteilung Kirchenrecht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 181 Exerzitien für Priester und Diakone

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot hin.

A) Priesterhaus Kevelaer

Teilnehmer: Priester, Ordensgeistliche und Diakone
Termin: 7. 11. (18.30 Uhr) – 11. 11. 2005 (10 Uhr)
Leitung: Prof. Dr. Klaus Berger, Heidelberg
Thema: „Jesus. Was moderne Menschen an ihm haben“
Anmeldung: Priesterhaus, Kapellenplatz 35,
47623 Kevelaer, Tel. 0 28 32/93 38-14
(Dr. Killich), Fax 0 28 32/7 07 26,
Mail: r.killich@wallfahrt-kevelaer.de

B) Klerusverband e.V. München

Teilnehmer: Priester
Termin: 17. – 21. 10. 2005
Ort: Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen
Leitung: Abt. Dr. Odilo Lechner OSB
Thema: „Stabilität in einer Welt der Mobilität –
Mobilität in einer Situation der Erstarrung,
Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen
Existenz“
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1,
82467 Garmisch-Partenkirchen,
Tel. 0 88 21/26 41, Fax 0 88 21/29 91,
Mail: gaestehaus-sankt-josef.de

Nr. 182 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2005/2006

Für *Gruppen* von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Pastoralen Dienst (z. B. Weihejahrgangsgruppen von Priestern und Diakonen oder Beauftragungsgruppen von PR und GR) ist zur finanziellen Unterstützung von Exerzitien, die in Eigeninitiative veranstaltet werden, die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Aus- und Weiterbildung, des Generalvikariates zuständig (vgl. Amtsblatt vom 1. 3. 1992, Nr. 63).

Alle Gruppen Pastoraler Dienste, die im Bildungsjahr 2005/2006 (Mitte 2005 bis Mitte 2006) solche Exerzitien planen, sind gebeten, uns umgehend den derzeitigen Planungsstand mitzuteilen, damit unsererseits rechtzeitig eine entsprechende Mittelbereitstellung und eine Veröffentlichung im kommenden Weiterbildungs-Programmheft erfolgen kann.

Soweit verfügbar sind folgende Angaben erbeten: Zeit, Ort, Thema, Exerzitienleiter/in, Anzahl der erwarteten Teilnehmer.

Meldungen bitte bis 15. 6. 2004 schriftlich per Brief an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung (Herrn Deckert), 50606 Köln. oder per Telefax:

02 21/16 42-1428 oder per E-Mail: peter.deckert@erzbistum-koeln.de

Bei späteren Meldungen ist eine volle Förderung nicht gewährleistet.

Nr. 183 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband laden alle interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche ein.

Thema: 1200 Jahre Bistum Münster – eine Liebesgeschichte

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Werkwoche will durch Gespräch, Information und Begegnung das Bistum, den Bischofssitz, den Hl. Ludger und Clemens August Graf von Galen näher bringen.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund.

Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Ort: DJK Sportschule „Kardinal von Galen“, Münster/Westf.*Zeit:* 22. – 26. August 2005*Referenten:* Hans-Gerd Schütt, Sportpfarrer, Düsseldorf; Wolfgang Zalfen, Dipl.- Sportlehrer, Leiter der DJK Sportschule Münster*Preis:* 180 €*Anforderung eines Faltblatts mit der ausführlichen Ausschreibung und Anmeldung beim Veranstalter:*

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel: 02 11/9 48-36 13, Fax: 02 11/9 48-36 36, E-Mail: schuett@djk.de

Priester und Diakone aus dem Erzbistum Köln, die an dieser Werkwoche teilnehmen wollen, informieren bei einer Anmeldung bitte *zugleich* das EGV Köln, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Dann kann im Anschluss an die Teilnahme ein Zwei-Drittel-Zuschuss beantragt werden.

Nr. 184 Kurs „Betriebsseelsorge“

„Kirche im Betrieb – ein ungewöhnliches Arbeitsfeld mitten in der Arbeitswelt der Menschen“, so ist ein Angebot zur Einführung in die Betriebsseelsorge überschrieben, die das Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath (Diözese

Aachen), zusammen mit der Katholischen Betriebsseelsorge, Bamberg, veranstaltet. Der „Kurs Betriebsseelsorge“ beginnt mit einem Informationstreffen am 29. 9. 2005 und besteht aus drei Seminereinheiten á 2 – 3 Tage im Febr. 2006 und Febr. 2007.

Interessenten aus dem hauptberuflichen pastoralen Dienst (P, D, PR, GR) fordern bitte den Faltprospekt „Kurs Betriebsseelsorge“ an beim Nell-Breuning-Haus, Wiesenstraße 17, 53134 Herzogenrath, Tel. 0 24 06/95 58 23, Fax 0 24 06/46 32.

Die Kurskosten können nach individueller Prüfung auf Antrag beim EGV Köln, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln u. U. bezuschusst werden.

Nr. 185 Zu besetzende Pfarrerstellen

Für die Seelsorge an der Fabricius-Klinik und dem Sana-Klinikum in Remscheid wird ein Krankenhauspfarrer gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Pfarrer Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-1512 oder Diakon Reimann, Tel.: 02 21/16 42-1510.

Nr. 186 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Bruchhausen, Pfarrverband „Verbandsgemeinde Unkel“ im Dekanat Königswinter steht die Wohnung des Pfarrhauses für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung, der bereit ist, die Wallfahrtsseelsorge zu unterstützen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Andreas Arend, Tel.: 0 22 24/7 15 50 oder HA-SP, Herrn Pfarrer Dr. Stefan Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 187 Urlaubsvertretung in Kärnten

Für eine Urlaubsvertretung wird ein Priester gesucht: In der Zeit Mitte/Ende Juli bis ca. Ende August für mind. drei Wochen in zwei Pfarreien, unweit von Villach in Kärnten/Österreich. Quartier ist kostenlos.

Interessierte Priester wenden sich bitte an: Sr. Maria Hildgard, Tel. 00 43/6 76/3 82 05 41

Nr. 188 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 7. Juni 2005 um 15 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referentin: Frau Maria Bender, Köln

Nr. 189 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen:

Papst Johannes Paul II. hat am 31. März 2005 *Msgr. Hans-Josef Radermacher* und *Msgr. Josef Sauerborn* zu Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurde als Definitor bestätigt am:

18.4. *Msgr. Dr. Thomas Weitz*, Dekanat Wesseling, für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum 6. Oktober 2006.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 15.2. *Herr Diakon Klaus Roginger* mit Wirkung vom 1. September 2005 zum Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg;
- 1.3. *Pater Rafael Franziskus Dermund OFM*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Leiter der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf;
- 1.3. *Pater Artur Spallek OFM*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Seelsorger in der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf und Seelsorger in der City-Seelsorge Düsseldorf;
- 1.4. *Herr Diakon Franz Gunkel* mit Wirkung vom 1. September 2005 zum Diakon an den Pfarreien des Seelsorgebereiches Bad Honnef-Tal;
- 1.4. *Pater Josef Houben SDS*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe im Dekanat Grevenbroich;
- 12.4. *Herr Diakon Erhard de Haan* zum Geistlichen Beirat für den Sachausschuss „Älter werden“ im Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln;
- 12.4. *Herr Pfarrer Armin Luhmer* mit Wirkung vom 15. November 2005 zum Krankenhauspfarrer am Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach, am Reha-Zentrum Reuterstraße in Bergisch Gladbach und am Evangelischen Krankenhaus in Bergisch Gladbach, zum Rector ecclesiae an den krankenhauseigenen Kapellen und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Bergisch Gladbach, St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau und Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-Mitte im Dekanat Bergisch Gladbach;
- 13.4. *Pater Branko Brnas OFM*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum 1. September 2005 zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der kroatisch sprachigen Katholiken in Mettmann;
- 13.4. *Herr Pfarrer Willi Wisskirchen* mit Wirkung vom 1. November 2005 zum Pfarrer in der Psychiatrieseelsorge an der Psychosozialen Klinik St. Martin in Euskirchen, an der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie „Marienborn“ in Zülpich-Hoven und in den Kreisdekanaten Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis und zum Rector ecclesiae an den klinikeigenen Kapellen;
- 19.4. *Herr Pfarrer Karl-Hermann Büsch*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. November 2005 zum Pfarrer in der Psychiatrieseelsorge am Alexianer-Krankenhaus in Köln und Rector ecclesiae an der krankenhauseigenen Kapelle;
- 19.4. *Herr Diakon Erich Kockler* zum Präses der Kolpingfamilie in Leverkusen-Manfort im Dekanat Leverkusen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 1.3. *Pater Christoph Mingers OFM* als Leiter der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf entpflichtet;
- 1.3. *Pater Georg Scholles OFM* als Seelsorger in der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf entpflichtet;
- 1.4. die Wahl von *Herrn Diakon Winfried Niesen* zum Diözesanleiter der Unio Apostolica im Erzbistum Köln bestätigt;
- 12.4. *Herrn Pfarrer Armin Luhmer* mit Wirkung vom 1. September 2005 von den Aufgaben als Seelsorger nach Can 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich Rheinbogen im Dekanat Köln-Rodenkirchen entpflichtet;

- 12.4. *Pater Bruno Schäfer* zum 30. Juni 2005 als Altenheimseelsorger im Erzbistum Köln entpflichtet;
- 12.4. *Msgr. Josef Schlemmer* zum 1. November 2005 als Pfarrvikar an den Gemeinden Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an den genannten Pfarreien im Seelsorgebereich Spich/Oberlar im Dekanat Troisdorf bis zum 28. Februar 2006;
- 13.4. *Pater Josip Michael Maric OFM* zum 31. August 2005 als Leiter der Katholischen Kroatischen Mission in Mettmann entpflichtet;
- 14.4. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Richard Karwelat* auf die Pfarrstellen St. Servatius in Köln-Ostheim und Zu den heiligen Engeln in Köln-Ostheim im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck im Dekanat Köln-Deutz angenommen und mit Wirkung vom 15. Oktober als Pfarrer entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar an den Pfarreien Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth und St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim im Dekanat Hürth;
- 14.4. *Herrn Diakon Hans-Gerd Pollmeier* zum 30. Juni 2005 als Subsidiar an den Pfarreien St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf und Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt entpflichtet;
- 18.4. *Pater Dieter Kamps CSSp*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum 30. September 2005 als Krankenhausseelsorger an der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie „Marienborn“ in Zulpich-Hoven entpflichtet;
- 27.4. *Herrn StD i. R. Hans Jürgen Roth* zum 31. Juli 2005 als Referent im Schulreferat Remscheid und Subsidiar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid entpflichtet unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand;
- 28.4. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Rudolf Kusch* auf die Pfarrstelle St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich angenommen und ihn zum 30. September 2005 als Pfarrer entpflichtet unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand und Ernennung zum Subsidiar an den Pfarreien Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth und St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim im Dekanat Hürth;
- 29.4. *Herrn Diakon Willy Löw* zum 31. August 2005 als Diakon an den Pfarreien St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Uckendorf im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord im Dekanat Troisdorf entpflichtet und in den Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Matthäus in Niederkassel, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Uckendorf im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord im Dekanat Troisdorf;
- 30.4. *Herrn Pfarrer Karl-Hermann Büsch*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Referenten für die Seelsorge mit Geistig- und Mehrfachbehinderten im Referat Behindertenseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates entpflichtet.

Zu Vorsitzenden der Verbandsvertretung von Kirchengemeindeverbänden wurden ernannt am:

- 22.2. *Herr Pfarrer Christoph Bersch*, Katholischer Kirchengemeindeverband Wuppertaler-Westen;
- 18.3. *Herr Dechant Guido Assmann*, Katholischer Kirchengemeindeverband Dormagen-Süd;
- 21.3. *Herr Pfarrer Peter Cryan*, Katholischer Kirchengemeindeverband Brauweiler/Geyen/Sinthern.

Es starben im Herrn am:

- 22.4. *Herr Weihbischof em. Dr. Joseph Plöger*, 82 Jahre.
- 12.5. *Herr Erzb. Rat a. h. Pfarrer Heinrich Pohl*, P. i. R., 89 Jahre.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 1.5. *Herr Raimund Hanisch* zum Pastoralreferenten in der Krankenhauseselsorge am Evangelischen Krankenhaus in Düsseldorf;
- 11.5. *Frau Rita Germscheid*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarrgemeinden St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Trinitatis in Neustadt/Wied-Ehrenstein und St. Antonius in Asbach-Oberlar im Seelsorgebereich Asbach/Oberlar im Dekanat Eitorf/Hennef für die Zeit vom 1. September 2005 bis 31. August 2007;
- 27.4. *Frau Annedore Linden* als Gemeindereferentin für die Zeit vom 14. August 2005 bis 13. August 2010 an den Pfarrgemeinden St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin – Untere Sieg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin;
- 28.4. *Herr Andreas Schöllmann*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent in der Ministrantenpastoral im Referat Diözesane Angebote und Einrichtungen der Jugendpastoral in der Abteilung Jugendseelsorge im Erzb. Generalvikariat für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis 30. April 2007.

Es wurde versetzt am:

- 14.5. *Frau Marion Petry* als Gemeindereferentin an die Pfarrgemeinden des Seelsorgebereiches „Refrath-Frankenforst“ im Dekanat Bergisch Gladbach;
- 1.6. *Frau Gudrun Schmitz*, Gemeindereferentin, als Referentin für Schulpastoral in die Hauptabteilung Schule/Hochschule des Erzb. Generalvikariates.

Es wurde beurlaubt am:

- 1.6. *Frau Hildegard Schiffmann*, Gemeindereferentin, für weitere drei Jahre.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.5. *Sr. Johanna Paula Longo* als Gemeindereferentin an der Pfarrgemeinde St. Joseph in Remscheid.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 30.4. *Frau Renate Börgers*, Gemeindereferentin an der Pfarrgemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfr. von Ars, in Ratingen-Lintorf.

Zur Post gegeben am 1. Juni 2005